Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

16 (3.3.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Pakete und Frachtstücke bis 50 kg sind zu senden	
für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbande der nachstehenden Korps angehören	nach dem Militär-Paketdepot*
30. Armeekorps, 30 Reservekorps	Düsseldorf (Derendf.)
31. Armeekorps, 31. Reservekorps	Breslau (Ost)
32. Armeekorps, 32. Reservekorps	Coblenz (Rheinbf.)
33. Armeekorps, 33. Reservekorps	Hannover (Nord)
34 Armeekorps, 34 Reservekorps	Karlsruhe Bad. (Hbf.)
35. Armeekorps, 35. Reservekorps	Straßburg Elsf. (Hbf.)
36. Armeekorps, 36. Reservekorps	Metz (Hbf.)
37. Armeekorps, 37. Reservekorps	Danzig (lege Tor)
38. Armeekorps, 38. Reservekorps	Frankfurt M. (Süd)
39. Armeekorps, 39. Reservekorps	Hannover (Nord)
40. Armeekorps, 40 Reservekorps	Hamburg (Hgb.)
41. Armeekorps, 41. Reservekorps	Brandenburg Havel (Staatsbf.)
42. Armeekorps, 42. Reservekorps	Fraustadt
43. Armeekorps, 43. Reservekorps (Kgl. Württ.)	Stuttgart (Hbf.)
Kgl. Bayer. 1. Armeekorps, Kgl. Bayer. 1. Reservekorps	München (Hbf.)
Kgl. Bayer. 2 Armeekorps, Kgl. Bayer. 2 Reservekorps	Würzburg (Hbf.)
Kgl. Bayer. 3 Armeekorps, Kgl. Bayer. 3. Reservekorps	Nürnberg (Hbf.)
Kgl. Bayer. 4 Armeekorps, Kgl. Bayer. 4. Reservekorps	München (Hbf.)
Kgl. Bayer. 5. Armeekorps, Kgl. Bayer. 5 Reservekorps	Nürnberg (Hbf.)
Landwehrkorps	Breslau (Ost)
Belgische Besatzungstruppen, Beamte d. Generalgouvernements für Belgien u. deutsche Post- u. Telegraphenbeamte in Belgien	Hamburg (Hgb.)
Sämtliche Kavallerie-Divisionen (außer der 1. Kavallerie-Division) und diesen zugeteilte Formationen	Leipzig (Dresdn. Bf.)
Eisenbahn-Formationen u. Kolonnen (einschl. Eisenbahnbeamte und -arbeiter)	
für den westlichen Kriegsschauplatz	Coblenz (Rheinbf.)
für den östlichen Kriegsschauplatz	Breslau (Ost)
Kraftfahr-, Luftschiffer-, Flieger- und Telegraphen-Formationen (ausgenommen die bayerischen Formationen)	Berlin-Schöneberg (Schöneberg bei Berlin Mil.-Bf.)
Bayerische Kraftfahr-, Luftschiffer-, Flieger- und Telegraphen Formationen	München (Hbf.)

* Der Zusatz in Klammern neben den Ortsnamen gilt nur für Eisenbahn-Frachtstücke und bezeichnet die zuständige Empfangs-Güterabfertigung.

** Für das Große Hauptquartier werden durch das Militär-Paketdepot Coblenz nur Eisenbahn-Frachtstücke angenommen Postpakete gehen über Postamt Trier 2.

*** Nur für die Großh. Hessischen Truppenteile

† Für die Königlich Württembergischen Truppenteile.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen im Großherzogtum Baden:

bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date 96 Mark.
bei allen anderen Sorten 91 Mark.

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisekartoffeln gleichstellen.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten 20 Mark nicht übersteigen.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 5. Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisekartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 6. Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 483) wird aufgehoben.

Berlin den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 16. **Mittwoch, 3. März** **1915.**

Paketsendungen für Angehörige des Feldheeres betreffend.

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Königl. stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps zur öffentlichen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, für umgehende möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Sorge zu tragen.

Durlach den 23. Februar 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung,
Vorschriften über den Privatpaket- und Privatgüterverkehr bei den Militär-Paketdepots.

1. **Vom 22. Februar 1915 ab** werden die Privatpakete und Privatfrachtstücke an Angehörige der im Felde stehenden Truppen des Landheeres **nur** noch auf dem Wege über die Militär-Paketdepots und gemäß den nachstehenden Bestimmungen angenommen und befördert.

Alle sonstigen Beförderungsarten, insbesondere auch die durch den Ersatztruppenteil, werden **aufgehoben.**

Für den Paketversand an **Marineangehörige** gelten besondere vom Reichsmarineamt erlassene Vorschriften.

Pakete für die beim Feldheere befindlichen Marinetruppen sind an die Paketsammelstelle des I. Ersatz-Seebataillons in Kiel oder die Paketsammelstelle der II. Torpedodivision in Wilhelmshaven zu senden, je nachdem der Empfänger aus dem Ostsee- oder Nordseestationsbereiche ins Feld gerückt ist.

2. Die Militär-Paketdepots sind in den durch Aushang bekanntgemachten Dienststunden ständig geöffnet. Ihr Geschäftsbereich ergibt sich aus der gleichfalls hier aushängenden Uebersicht. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu den darin verzeichneten Korps ist deren Zusammensetzung **im Kriege**

3. **Pakete bis zum Gewicht von 10 kg** werden **bei allen deutschen Postanstalten** im Inlande angenommen.

Porto (bei der Auflieferung zu entrichten):

bis	5 kg	25 Pf.,
„	6 „	30 „
„	7 „	35 „
„	8 „	40 „
„	9 „	45 „
„	10 „	50 „

4. **Größere Güter im Gewicht von über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen** aufzuliefern, die sie zu den üblichen Frachtsätzen nach den zuständigen Militär-Paketdepots befördern. Die Fracht (nebst 25 Pf. Rollgeld) ist bei der Aufgabe zu entrichten.

5. Die Militär-Paketdepots nehmen gebührenfrei **auch unmittelbar** Versandstücke bis 50 kg für Angehörige der Truppenteile an, die ihrem **Geschäftsbereich zugewiesen** sind.

Die Heeresverwaltung hat hiernach fast alle bisher bestehenden Einschränkungen im Paket- und Güterverkehr nach der Front aufgehoben. Selbst die Gewichtsgrenze ist so hoch heraufgesetzt, daß jedem Bedürfnis genügt sein muß. Es wird dafür andererseits erwartet werden können, daß diese Vergünstigung nicht mißbraucht und eine Versendung schwerer Güter, die nicht einem **wirklich dringenden** Bedürfnis zu dienen geeignet sind, unterbleiben wird, wenn anders nicht wieder Einschränkungen eintreten sollen.

Auch die „dauernde Offenhaltung" darf nicht zu einer unnötigen Belastung des Nachschubs an die Front führen. Jedes Uebermaß in dieser Beziehung verursacht nur Stockungen und Verzögerungen, da die an die Front führenden, meist nur beschränkt leistungsfähigen Eisen-

bahnen selbstverständlich in erster Linie den militärischen Aufgaben zu dienen haben. Im übrigen muß erwartet werden, daß im Interesse der Volksernährung im Inlande besonders die Zusendung von Nahrungs- und Genußmitteln in den gebotenen Grenzen bleibt.

6. Die Kosten für die Weiterbeförderung **ab** Militär-Paketdepot trägt die Heeresverwaltung.

7. Privatsendungen im Gewicht von mehr **als** 50 kg, eingeschriebene und Wertpakete, ebenso „Liebesgaben" (d. h. Pakete oder Frachtstücke ohne **persönliche** Adresse) werden bei **den** Militär-Paketdepots **nicht** übernommen.

Freiwillige Gaben für die Krankenpflege wie für die bewaffnete Macht überhaupt (Liebesgaben) sind nicht den Militär-Paketdepots, sondern den am Sitze der stellvertretenden Generalkommandos usw. eingerichteten Abnahmestellen für freiwillige Gaben zuzuführen.

Diese Liebesgabensendungen werden den Truppenteilen usw. zugewandt, die jeweilig ihrer am meisten benötigen; **sie dürfen also nicht die Adresse eines einzelnen tragen;** eine Bestimmung des Spenders für besondere Truppenteile oder Heeresverbände wird dabei, wenn irgend angängig, berücksichtigt, ist aber möglichst zu vermeiden.

8. Leicht zerbrechliche Gegenstände (ungenügend verpackte Flaschen usw.) und feuergefährliche oder leicht explodierende Waren dürfen dem Militär-Paketdepot nicht zur Beförderung übergeben werden. Auch von Uebersendung leicht verderblicher Waren ist abzusehen. Der Absender haftet für allen aus der Nichtbeachtung entstehenden Schaden.

Trotz aller Warnungen sind neuerdings wieder Gegenstände der vorerwähnten Art aufgegeben worden. Es kann nur wiederholt auf die dadurch bei der Beförderung eintretenden Gefahren hingewiesen werden. Leichtverderbliche Waren sollten auch schon deshalb nicht übersandt werden, **weil sich die Dauer des Transports, wenn auch auf größte Beschleunigung hingestrebt wird, wegen der wechselnden Verhältnisse an der Front in keiner Weise übersehen läßt.**

9. Alle Pakete und Frachtstücke sind mit der genauen Adresse sowohl des Absenders wie des Empfängers zu bezeichnen, die deutlich geschrieben **auf dem Versandstück selbst** angebracht sein muß; zweckmäßig ist außerdem ihre Einlegung in das Paket.

In der Adresse ist ferner das zuständige **Militär-Paketdepot** anzugeben; in Zweifelsfällen erteilt jedes Militär-Paketdepot Auskunft.

Fast alle Verschleppungen und Verluste sind bisher durch falsche Adressierung hervorgerufen worden. Die Heeresangehörigen sind zwar angewiesen, das für ihren Truppenteil zuständige Paketdepot auch nach Hause mitzuteilen. Immerhin sind auch so noch Versehen nicht ausgeschlossen. Es kann deshalb **nicht dringend genug** empfohlen werden, **vor** Absendung eines Pakets **erst bei dem nächsten Paketdepot wegen Bezeichnung des zuständigen Paketdepots** anzufragen. Unerläßlich ist dies bei den Truppenteilen, deren Feldadresse **nicht** die Angabe eines „**Armeekorps**", „**Reservekorps**" und „**Landwehrkorps**" enthält, sondern z. B. „15. Armee", „Korps A", „Armeegruppe B", „Division C" usw. Gerade in diesen letzteren Fällen sind bisher die meisten Verschleppungen vorgekommen. In Zukunft ist, da die Paketdepots dauernd geöffnet sind, Zeit zu vorheriger Erkundigung an zuständiger Stelle. Es können dazu besondere (grüne) Doppelkarten verwendet werden, die bei den Inlands-Postanstalten zu erhalten sind und — außer im Ortsverkehr — unentgeltlich befördert werden.

Die Adresse wird am besten auf Deckel oder Umschlag aufgeschrieben. Anhänger aus Leder oder dgl. werden nicht zugelassen. Aufgeklebte Adressen weichen u. U. auf und werden undeutlich.

10. Die Verpackung muß fest und dauerhaft, auch gegen Nässe widerstandsfähig sein. Feste Pappkartons sind zur Verpackung geeigneter als leichte Holzkisten. Dünne Pappkartons usw. müssen in Leinwand eingenäht sein.

Infolge der sachverständigen Mitwirkung der Industriezweige sind jetzt so zweckmäßige Verpackungsmittel zu normalem Preise zu haben, daß in Zukunft auf strengste Befolgung auch der Verpackungsvorschriften gehalten werden muß. Eine wasserdichte Umhüllung empfiehlt sich in jedem Falle zum Schutz gegen Feuchtigkeit.

11. Versandstücke, die diesen Anforderungen **nicht** entsprechen, **sind von der Annahme ausgeschlossen.** Sind sie versehentlich übernommen, so unterbleibt nachträglich ihre Weitersendung. Die entstehenden Kosten fallen dem Absender zur Last.

12. Den Paketen ist eine Begleitadresse (Paketkarte) beizugeben, die bei den Aufgabe-Postanstalten oder den Militär-Paketdepots verbleibt. Die Frachtstücke sind mit einem Frachtbrief aufzuliefern.

13. Eine Haftung für Verlust, Beschädigung usw. wird weder von der Post- noch der Heeresverwaltung übernommen; die Eisenbahn haftet für die bei ihr aufgelieferten Sendungen bis zur Ablieferung bei den Militär-Paketdepots nach den allgemeinen Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Tarife.

Anträgen auf Rückgabe einmal aufgelieferter Pakete usw. sowie auf nachträgliche Berichtigung oder Aenderung der Adressen kann nicht entsprochen werden. Ohne Verbindlichkeit für die Heeresverwaltung und auf Gefahr des Absenders sollen aber unanbringliche Pakete jeglichen Gewichts und Frachtstücke nach bestimmten Militär-Paketdepots in die Heimat zurückbefördert werden, soweit sie nicht den Vermerk tragen:

„falls unanbringlich. zur Verfügung der Truppe".

Zurückgelangende Pakete werden dem Absender wieder zugestellt. Dieser hat das Rückporto (Ziffer 3) oder die Rückfracht — nebst den bei der Rückbeförderung entstehenden Post- und Eisenbahn-Nebengebühren sowie etwaige Zollkosten — ab Paketdepot zu tragen, sofern er den vorstehenden Vermerk nicht gemacht hat. Bei Verweigerung der Annahme, oder wenn der Absender nicht ermittelt werden kann, werden die Pakete usw. zugunsten der Abnahmestellen für freiwillige (Liebes-) Gaben verwertet. Verdorbene Waren werden vernichtet.

14. Privatsendungen **vom Feldheer zur Heimat,** für die im übrigen die Vorschriften in Ziffer 7 bis 11 und 13 (Abs. 1 und 2, Satz 1) ebenfalls gelten, werden vom **Truppenteil** des Absenders **auf ihren Inhalt geprüft** und müssen den mit Dienststempel und Unterschrift eines Offiziers bescheinigten Vermerk tragen:

„Beförderung zugelassen."

Diese Sendungen sowie Koffer verwundeter oder gefallener Offiziere usw. werden dem zuständigen Armee-Paketdepot zugeleitet und hier, mit den nötigen Begleitpapieren versehen, je nach Gewicht der Post oder Eisenbahn zur Beförderung übergeben.

Wegen der weiteren Behandlung gelten die Vorschriften der Ziffer 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß; eine Verwertung als Liebesgabe findet bei Ablieferungshindernissen erst statt, wenn der Absender nicht anders verfügt. Das Militär-Paketdepot ist berechtigt, bei den nicht mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehenen Sendungen den Inhalt zu prüfen und sie anzuhalten.

15. Der Obersten Heeresleitung, deren Armeegruppen und der Heeresverwaltung **bleibt** jederzeit **vorbehalten,** die vorstehenden Versandbedingungen zu **ändern**, insbesondere auch **die dauernde oder vorübergehende Einstellung oder Einschränkung des Privatgutverkehrs nach und von dem Felde anzuordnen.**

Für die Truppen auf dem östlichen Kriegsschauplatz können vorläufig Privatpakete und Privatfrachtgüter nicht angenommen werden. Der Zeitpunkt hierfür wird noch bekanntgegeben werden.

Königliches Kriegsministerium.

Verzeichnis der Militär-Paketdepots.

Pakete und Frachtstücke bis 50 kg sind zu senden	
für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbande der nachstehenden Korps angehören	nach dem Militär-Paketdepot*
Gardekorps, Garde Reservekorps	Berlin (Anh. Gbf.)
1. Armeekorps, 1. Reservekorps, 1. Kavallerie-Division mit zugeteilten Formationen	Königsberg Pr. (Sbf.)
2. Armeekorps, 2. Reservekorps	Stettin (Hgb.)
3. Armeekorps, 3. Reservekorps	Brandenburg Havel (Staatsbf.)
4. Armeekorps, 4. Reservekorps	Magdeburg (Hbf.)
Hauptquartier Oberbefehlsh. Ost	Fraustadt
5. Armeekorps, 5. Reservekorps	Breslau (Ost)
6. Armeekorps, 6. Reservekorps	Düsseldorf (Derendorf
7. Armeekorps, 7. Reservekorps	Coblenz (Rheinbf.)
Großes Hauptquartier**	
8. Armeekorps, 8. Reservekorps	Hamburg (Hgb.)
9. Armeekorps, 9. Reservekorps	Hannover (Nord)
10. Armeekorps, 10. Reservekorps	Cassel (O.)
11. Armeekorps, 11. Reservekorps	
12. Armeekorps, 12. Reservekorps (Kgl. Sächs.)	Dresden (Neustadt)
13. Armeekorps, 13. Reservekorps (Kgl. Württ.)	Stuttgart (Hbf.)
14. Armeekorps, 14. Reservekorps	Karlsruhe B. (Hbf.)
15. Armeekorps, 15. Reservekorps	Straßburg E. (Hbf.)
16. Armeekorps, 16. Reservekorps	Metz (Hbf.)
17. Armeekorps, 17. Reservekorps	Danzig (Lge Tor)
18. Armeekorps, 18. Reservekorps	Frankfurt M. (Süd) (Darmstadt)*** (Hbf.)
19. Armeekorps, 19. Reservekorps (Kgl. Sächs.)	Leipzig (Dresdn. Bf.)
20. Armeekorps, 20. Reservekorps	Elbing
21. Armeekorps, 21. Reservekorps	Mannheim
22. Armeekorps, 22. Reservekorps	Berlin (Anh. Gbf.)
23. Armeekorps, 23. Reservekorps	Stettin (Hgb.)
24. Armeekorps, 24. Reservekorps	Magdeburg (Hbf.)
25. Armeekorps, 25. Reservekorps	Fraustadt
26. Armeekorps, 26. Reservekorps	Cassel (O.)
27. Armeekorps, 27. Reservekorps	Dresden (Neustadt) (Stuttgart)† (Hbf.)
28. Armeekorps, 28. Reservekorps	Königsberg Pr. (Sbf.)
29. Armeekorps, 29. Reservekorps	Brandenburg Havel (Staatsbf.)